

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 23

605

30. November 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Jugendsonntag 2008</i>	605	
<i>Opfer am 1. Advent 2007</i>	606	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfir-</i> <i>mationsordnung</i>	607	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirch-</i> <i>lichen Verordnung zur Ausführung des Pfarr-</i> <i>besoldungsgesetzes</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarr-</i> <i>stellenbesetzungsgesetzes und anderer</i> <i>Gesetze</i>	607	609
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirch-</i> <i>lichen Verordnung über die Beauftragte oder</i> <i>den Beauftragten für Chancengleichheit von</i> <i>Frauen und Männern der Evangelischen</i> <i>Landeskirche in Württemberg</i>	608	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirch-</i> <i>lichen Verordnung über die Erhebung von</i> <i>Gebühren für die Tätigkeiten des Rech-</i> <i>nungsprüfamts der Evangelischen Landes-</i> <i>kirche in Württemberg</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer</i> <i>Abweichung von der räumlichen Bindung</i> <i>bei der Bildung beschließender Parochieaus-</i> <i>schüsse in den Kirchengemeinden Bern-</i> <i>hausen und Plieningen-Hohenheim</i>	608	611
		<i>Kirchliche Verordnung über die Einrichtung von</i> <i>Kirchlichen Verwaltungsstellen</i>
		611
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung</i> <i>der Ausführungsbestimmungen zur Konfir-</i> <i>mationsordnung</i>
		612
		<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württem-</i> <i>bergischen Evangelischen Landessynode</i> ...
		612
		<i>Dienstnachrichten</i>
		613

Jugendsonntag 2008

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. Oktober 2007 AZ 55.943 Nr. 43

1. Termin und Gestaltung

Christus spricht: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben.“
(Joh 14,19)

Der Begriff „Leben“ ist für Jugendliche wichtig. Viele Liedtexte und Werbeslogans, die auf Jugendliche zielen, benützen das Wort „Leben“. Die Jahreslosung nimmt dieses geläufige Wort auf und stellt es in einen weiteren Zusammenhang. In ihr geht es um das Leben, das von Christus verheißen wird.

Der Jugendsonntag 2008 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen ori-

entieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

„aufleben“

Alle wissen, was mit „Leben“ gemeint ist, und doch bleibt das Reden davon oft banal und zweidimensional. Der Begriff ist für Jugendliche wichtig. Gerade deswegen ist in der Werbung oft vom „Leben“ die Rede. Dabei wird der Begriff dort vor allem materiell geprägt. Die Jahreslosung weist im Zusammenhang des Todes und der Auferstehung Jesu auf eine andere Dimension des Lebens. Es geht um das Leben, das der Tod nicht endgültig zerstören kann. Wer dies begreift, kann aufatmen und aufleben.

Das Jugendgottesdienstmaterial 2008 möchte diese Dimension des Lebens begreiflich machen und aufleben lassen, leidenschaftlich und fröhlich, aber auch tröstlich und bedächtig. Dazu findet sich unter anderem ein Schulabschluss-Gottesdienst, komplett ausgearbeitete Osterfeiern, ein Kreuzweg des Lebens, Gottesdienstentwürfe und Rezensionen zu aktuellen Popsongs und zu Trauer und Abschied, eine Spielfilm-andacht, ein Gottesdienst und Freizeitbausteine zum Miteinander von Jugendlichen mit und ohne Behinderung, thematische Beiträge zu 70 Jahre Reichspogromnacht und zu den Bedürfnissen Jugendlicher in der Arbeitswelt und natürlich Gedanken Jugendlicher, Medienhinweise und Literarisches zur Jahreslosung.

Das Heft (ca. 180 Seiten) wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist ab November 2007 für 5,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614
Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Materialheft ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,40 Euro

Ab 30 Exemplaren: 5,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2008 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin

abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Rupp

Opfer am 1. Advent 2007

Erlass des Oberkirchenrats
vom 5. Oktober 2007 AZ 52.13-1 Nr. 72

Das Opfer am 1. Advent, dem 2. Dezember 2007, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,

Glauben verbindet – so lautet das Motto des Gustav-Adolf-Werkes im Jubiläumsjahr 2007.

Seit 175 Jahren hilft das Diasporawerk unserer Evangelischen Landeskirche, dass evangelische Geschwister in der Minderheit ihren Glauben leben und Gemeinde bauen können.

Glauben verbindet württembergische Gemeindeglieder auch mit der Evangelischen Kirche in Slowenien. Primus Truber, der Reformator dieser kleinen Minderheitskirche, hat an verschiedenen Stellen in Württemberg wertvolle Spuren hinterlassen. Im kommenden Jahr wird in Slowenien und Württemberg sein 500. Geburtstag gefeiert.

Auch mit den sehr weit verstreuten Schwestern und Brüdern in Sibirien und Patagonien/Argentinien verbindet uns der gemeinsame Glaube. Dies wird spürbar und sichtbar durch unsere Gebete, Kontakte und Kollekten.

Ich bitte Sie herzlich, mit Ihrem Opfer das Gustav-Adolf-Werk tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

Herzlichen Dank für alle Hilfe in den vergangenen Jahren.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung

vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen der Konfirmationsordnung

§ 3 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Frank Otfried July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und anderer Gesetze

vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

In § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 29. November 2006 (Abl. 62 S. 170) geändert wurde, wird die Angabe „§ 32 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 12 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166, 170 und S. 319, 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

In Artikel 10 Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Haushaltsordnung

In § 89 Satz 3 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 dieses Gesetzes am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Frank Otfried July

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Beauftragte oder den Beauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 16. Oktober 2007 AZ 55.933-0 Nr. 37

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Vor § 1 der Kirchlichen Verordnung über die Beauftragte oder den Beauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 362) werden folgende Sätze eingefügt:

„Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zur weiteren Verwirklichung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche die Stelle einer oder eines Beauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern eingerichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer Abweichung von der räumlichen Bindung bei der Bildung beschließender Parochieausschüsse in den Kirchengemeinden Bernhausen und Plieningen-Hohenheim

vom 16. Oktober 2007 AZ 30.00 Nr. 309

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2007 (Abl. 62 S. 505), wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1 Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung

Für die Kirchengemeinden Bernhausen und Plieningen-Hohenheim wird aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz zugelassen, dass von § 56 a Abs. 2 Kirchengemeindeordnung abgewichen wird, soweit er vorsieht, dass

1. nach § 56 a Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung alle Mitglieder des Kirchengemeinderats Mitglied in dem Parochieausschuss des Teilorts oder Wohnbezirks sind, in dem sie gewählt sind oder in dem sie als Zugewählte wohnhaft sind und
2. nach § 56 a Abs. 2 Satz 2 Kirchengemeindeordnung nur solche weiteren Mitglieder in den Parochieausschuss wählen kann, die in dem Wohnbezirk oder Teilort wohnen.

Durch die Regelung soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert, die ortsnahe Verantwortung gestärkt und zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beigetragen und die Verwaltung vereinfacht werden.

§ 2 Abweichende Regelungen bei der Bildung der Parochieausschüsse in den Kirchengemeinden Bernhausen und Plieningen-Hohenheim

Anstelle der in § 1 genannten Regelungen kann

1. vom Kirchengemeinderat durch Beschluss so vielen Mitgliedern des Kirchengemeinderats auf

ihren Antrag genehmigt werden, in einen anderen Parochieausschuss zu wechseln, wie aus deren Teilort oder Wohnbezirk nach § 12 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung Mitglieder des Kirchengemeinderats zugewählt wurden und

2. bis zur Hälfte der weiteren Mitglieder der Parochieausschüsse nach § 56 a Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung aus anderen Teilorten oder Wohnbezirken gewählt werden.

§ 3

Auswertung, Geltungsdauer

(1) Die Kirchengemeinden Bernhausen und Pliezingen-Hohenheim stellen eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmen diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

P f i s t e r e r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 16. Oktober 2007 AZ 21.30 Nr. 594

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2006 (Abl. 62 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
- a) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden nach den Worten „Botnang I (Dekanat Stuttgart)“ die Worte „Stuttgart-Matthäuskirche I (Dekanat

Stuttgart)“, nach den Worten „Stuttgart Nord I Erlöserkirche (Dekanat Stuttgart)“ die Worte „Stuttgart Rosenbergkirche (Dekanat Stuttgart)“ und nach den Worten „Feuerbach-Stadtkirche (Dekanat Zuffenhausen)“ die Worte „Rot Mitte (Dekanat Zuffenhausen)“ und „Stammheim (Dekanat Zuffenhausen)“ eingefügt.

- b) Im Unterabschnitt Prälatur Ulm werden nach den Worten „Ellwangen I (Dekanat Aalen)“ die Worte „Riedlingen West (Dekanat Biberach)“ und „Göppingen Stadtkirche Oberhofen Nord (Dekanat Göppingen)“ eingefügt.

2. In Anlage 2 Abschnitt I. wird Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 2“ wie folgt gefasst:

„In Pfarrbesoldungsgruppe 2 sind eingestuft:
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen
 Hochschuleseelsorge
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Heilbronn
 Citykirche und Erwachsenenbildung Kirchenbezirk
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Heilbronn
 Jugend
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle
 Ludwigsburg Jugend
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Stuttgart
 Jugend
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Ulm Haus
 der Begegnung
 Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Ulm Jugend.“

Darüber hinaus erhalten Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 Inhaber von Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, soweit sie nicht nach den Pfarrbesoldungsgruppen 1 oder 3 bis 5 eingestuft sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

P f i s t e r e r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 16. Oktober 2007 AZ 21.00-1 Nr. 240

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 29. November 2006 (Abl. 62 S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Aalen wird die Angabe „Schweindorf 50%“ gestrichen.
2. Unter dem Kirchenbezirk Backnang wird vor der Angabe „Krankenhauspfarrstelle Backnang 75%“ die Angabe „Backnang Altenheimseelsorge 75%“ eingefügt.
3. Unter dem Kirchenbezirk Biberach wird nach der Angabe „Krankenhauspfarrstelle Aulendorf 75%“ die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Bad Buchau 50%“ eingefügt.
4. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Geislingen a. d. Steige werden wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Auendorf 50%“ wird die Angabe „Bad Überkingen 75%“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Donzdorf II 50%“ wird die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Geislingen 50%“ eingefügt.
5. Unter dem Kirchenbezirk Heilbronn wird die Angabe „Heilbronn Christuskirche Ost 75%“ durch die Angabe „Heilbronn Christuskirche Ost 50%“ ersetzt.
6. Unter dem Kirchenbezirk Ludwigsburg wird nach der Angabe „Ludwigsburg Friedenskirche Mitte 50%“ die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Ludwigsburg II 50%“ eingefügt.
7. Unter dem Kirchenbezirk Neuenstadt a.K. wird vor der Angabe „Neckarsulm Martin-Luther-Kirche II 50%“ die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Kochendorf 50%“ eingefügt.
8. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Ravensburg werden wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Eriskirch 50%“ wird die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Isny 50%“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Tettngang II 50%“ wird die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Wangen i. A. 50%“ eingefügt.
9. Unter dem Kirchenbezirk Schorndorf wird die Angabe „Schorndorf Versöhnungskirche II 50%“ gestrichen.
10. Unter dem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd wird die Angabe „Schwäbisch Gmünd Augustinuskirche Süd 50%“ gestrichen.
11. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Stuttgart werden wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Stuttgart Johanneskirche II 50%“ wird die Angabe „Stuttgart Jugendpfarrstelle 50%“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Krankenhauspfarrstelle VI Stuttgart 50%“ werden die Angaben „Krankenhauspfarrstelle X Stuttgart 50%“ und „Krankenhauspfarrstelle XI Stuttgart 50%“ eingefügt.
12. Unter dem Kirchenbezirk Ulm wird nach der Angabe „Gemeinodesonderpfarrstelle Ulm Jugend 50%“ die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Ulm II 50%“ eingefügt.
13. Unter dem Kirchenbezirk Weikersheim wird die Angabe „Krankenhauspfarrstelle II Bad Mergentheim 75%“ gestrichen.
14. Vor der Angabe „Pfarrstelle Kirchliche/r Beauftragte/r beim Südwestfunk/Landesstudio Tübingen 50%“ werden folgende Angaben eingefügt:
 - a) „Landeskirchliche Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht“.
 - b) „Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg Dozentenstelle Systematische und historische Theologie; Handlungsformen der Religions- und Gemeindepädagogik 75%“.

- c) „Evangelischer Oberkirchenrat Fachreferent/in für Seelsorge 50%“.
- d) „Evangelischer Oberkirchenrat Fachreferent/in für Stellenfragen 50%“.
- e) „Evangelischer Oberkirchenrat Fachreferent/in für Theologenausbildung 50%“.
- f) „Evangelischer Oberkirchenrat Fachreferent/in mit Schwerpunkt Jugendarbeit 50%“.
- g) „Evangelischer Oberkirchenrat Personalentwicklungsstelle für erforderliche Strukturverbesserungen 50%“.
- h) „Evangelisches Landesjugendpfarramt 50%“.
- i) „Evangelisch theologisches Seminar Blaubeuren II 50%“.
- j) „Heilbronn Jugendpfarrstelle (Prälatur) 50%“.
- k) „Nürtingen Schuldekanstelle 50%“.
- 15. Nach der Angabe „Pfarrstelle Kirchliche/r Beauftragte/r beim Südwestfunk/Landesstudio Tübingen 50%“ werden folgende Angaben eingefügt:
 - a) „Reutlingen Jugendpfarrstelle (Prälatur) 50%“.
 - b) „Stuttgart-Birkach Studienleitung am Seminar für Seelsorge 50%“.
 - c) „Stuttgart-Birkach Studienleitung des Pfarramtlichen Hilfsdienstes am Pfarrseminar 75%“.
 - d) „Stuttgart Jugendpfarrstelle (Prälatur) 50%“.
 - e) „Ulm Jugendpfarrstelle (Prälatur) 50%“.
 - f) „Train the Trainer 50%“.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2007 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

P f i s t e r e r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 16. Oktober 2007 AZ 12.07 Nr. 293

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Abl. 50 S. 721) wird gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfamts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. November 1998 (Abl. 58 S. 135), geändert durch Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „450“ durch die Zahl „490“ und die Zahl „225“ durch die Zahl „245“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

P f i s t e r e r

Kirchliche Verordnung über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen

vom 16. Oktober 2007 AZ 71.00 Nr. 209

Aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes verordnet:

§ 1
Auflösung und Neuordnung

(1) Die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen Bad Urach und Münsingen werden aufgelöst.

(2) Der bisher zum Dienstbereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Bad Urach gehörende Kirchenbezirk Bad Urach und der bisher zum Dienstbereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Münsingen gehörende Kirchenbezirk Münsingen werden der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen zugeordnet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Rupp

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung**

vom 30. Oktober 2007 AZ 51.20 Nr. 356

Gemäß § 12 Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607) geändert wurde, wird verordnet:

Artikel 1
**Änderungen der Ausführungsbestimmungen
zur Konfirmationsordnung**

Die Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung vom 21. September 1976 (Abl. 47 S. 203), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2000 (Abl. 59 S. 119), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 werden nach dem Wort „Sprechen“ die Worte „von Teilen“ eingefügt.
2. Nr. 3.2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rupp

**Änderung der Geschäftsordnung
der Württembergischen Evangelischen
Landessynode**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Oktober 2007 AZ 11.30 Nr. 675

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat am 24. Oktober 2007 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

Rupp

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung
der Württembergischen Evangelischen
Landessynode**

vom 24. Oktober 2007

Artikel 1
Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 323), wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Landessynode ist am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie untersteht dem Präsidenten.“

2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind dem Präsidenten schriftlich vor Eintritt in die Abstimmung zu übergeben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

mit Wirkung vom 1. März 2008

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)